

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO

zwischen dem

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft,
Europaplatz 5,
67063 Ludwigshafen am Rhein**

im Folgenden *Verantwortlicher* oder *EBA* genannt

und der

XXXX

im Folgenden *Auftragsverarbeiterin* genannt.

Präambel

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) ist eine Organisationseinheit der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis. Im Zusammenhang mit Entsorgungsdienstleistungen, die spezialisierte Firmen wie die XXXXX (Auftragsverarbeiterin) erbringen, werden personenbezogene Daten (pbD) von Bürgerinnen und Bürgern weitergegeben und in Auftrag des EBA verarbeitet. Um die Zusammenarbeit zwischen dem EBA und der *Auftragsverarbeiterin* datenschutzkonform zu gestalten, gehen die Regelungen dieses Vertrags allen sonstigen Vereinbarungen vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die *Auftragsverarbeiterin* verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des *Verantwortlichen*.

(2) Der Auftrag umfasst folgende Leistungen durch die *Auftragsverarbeiterin*:

Der Auftrag umfasst die sich aus dem Hauptvertrag, also den Vergabeunterlagen einschließlich der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB), den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und den Technischen Vertragsbedingungen (TVB), ergebenden Leistungen.

2. Art und Zweck der Verarbeitungstätigkeit, Kategorien der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

(1) Art und Zweck der Verarbeitung sind Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Auskunftangaben (von Dritten, z. B. Auskunftsteilen oder aus öffentlichen Verzeichnissen), Daten zur Kundenhistorie und Hinweise zu Aufbewahrungspflichten. Die Angaben sind für die Organisation der Abfallentsorgung erforderlich.

(2) Kategorien von personenbezogenen Daten sind Personenstammdaten (z. B. Name, Vorname, Adresse), Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse).

(3) Die Kategorien der betroffenen Personen umfassen Kunden, Interessenten, Lieferanten und Ansprechpartner.

3. Pflichten und Rechte des Verantwortlichen

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der *Verantwortliche* verantwortlich.

(2) Der *Verantwortliche* erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzulegen.

(3) Der *Verantwortliche* hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind schriftlich zu bestätigen. Die weisungsberechtigten Personen des Verantwortlichen und die Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter sind

für den *Verantwortlichen*:

Frau Gabriele Göhring, Werkleiterin des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft,

für die *Auftragsverarbeiterin*:

XXXXX.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

(4) Der *Verantwortliche* informiert die *Auftragsverarbeiterin* unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

4. Pflichten der Auftragsverarbeiterin

(1) Die *Auftragsverarbeiterin* verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des *Verantwortlichen*, es sei denn, es liegt ein Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 3 Buchst. a DSGVO vor. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des *Verantwortlichen* nicht erstellt. Sie beachtet die Bestimmungen der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LD SG) und unterwirft sich hinsichtlich der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen die DSGVO die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

(2) Die *Auftragsverarbeiterin* sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen sowie die Trennung der Daten des *Verantwortlichen* von sonstigen Datenbeständen des Auftragsverarbeiters zu.

(3) Die *Auftragsverarbeiterin* hat den *Verantwortlichen* laut Art. 33 Abs. 2 DSGVO unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

(4) Die *Auftragsverarbeiterin* erklärt sich damit einverstanden, dass der *Verantwortliche* jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme einschließlich einer Inspektion bei der *Auftragsverarbeiterin*.

(5) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den *Verantwortlichen*, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen des *Verantwortlichen* hat die *Auftragsverarbeiterin* im notwendigen Umfang mitzuwirken und den *Verantwortlichen* soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. e und f DSGVO). Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder die betroffene Person darf die *Auftragsverarbeiterin* nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den *Verantwortlichen* erteilen.

(6) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den *Verantwortlichen* datenschutzgerecht vernichtet werden.

(7) Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten hat die *Auftragsverarbeiterin* sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem *Verantwortlichen* auszuhändigen. Seitens des *Verantwortlichen* elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen sowie etwaige Testdaten sind nach erklärter Abnahme der Leistung zu löschen. Die Löschung erfolgt derart, dass eine Reproduktion nach dem Stand der Technik nicht möglich ist. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem *Verantwortlichen* schriftlich zu bestätigen.

(8) Die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern ist ausgeschlossen.

(9) Der *Verantwortliche* ist über wesentliche Veränderungen, die die Art der Datenverarbeitung betreffen, rechtzeitig zu unterrichten.

5. Datengeheimnis

(1) Die *Auftragsverarbeiterin* verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den *Verantwortlichen* das Datengeheimnis gemäß Art. 29 DSGVO i. v. m. § 8 LDSG zu wahren. Sie verpflichtet sich weiter, über Informationen, die ihr im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung des Auftrags weiter.

(2) Die *Auftragsverarbeiterin* bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

6. Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die *Auftragsverarbeiterin* verpflichtet sich, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe der DSGVO bzw. des LDSG in seiner jeweiligen Fassung.

7. Datensicherungsmaßnahmen

(1) Die *Auftragsverarbeiterin* verpflichtet sich, die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen und in einem Sicherheitskonzept zu dokumentieren. Das

Sicherheitskonzept ist auf Anforderung dem *Verantwortlichen* zur Verfügung zu stellen. Ist eine Zurverfügungstellung des Sicherheitskonzeptes, insbesondere aus Gründen der Informationssicherheit oder der Geheimhaltung ganz oder teilweise nicht möglich, so stellt die *Auftragsverarbeiterin* dem *Verantwortlichen* die relevanten Auszüge aus dem Sicherheitskonzept zur Einsichtnahme bei der *Auftragsverarbeiterin* zur Verfügung.

(2) Die *Auftragsverarbeiterin* beachtet die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung. Sie gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Laufe des Auftragsverhältnisses im Hinblick auf ihre Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und zu evaluieren (Art. 32 Abs. 1 Buchst. d DSGVO). Änderungen dürfen die vereinbarten Sicherheitsstandards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(4) Soweit die von der *Auftragsverarbeiterin* getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des *Verantwortlichen* nicht genügen, benachrichtigt sie den *Verantwortlichen* unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe Punkt 4 Absatz 3).

8. Vertragsdauer

(1) Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.

(2) Der *Verantwortliche* kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der *Auftragsverarbeiterin* gegen die Bestimmungen der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften oder dieses Vertrages vorliegt.

9. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer möglichen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO meldet die *Auftragsverarbeiterin* dies unverzüglich, damit der *Verantwortliche* in die Lage versetzt wird, die Meldefrist von 72 Stunden gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.

10. Haftung

(1) Die *Auftragsverarbeiterin* haftet dem *Verantwortlichen* für Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach der DSGVO oder dem LDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der *Verantwortliche* oder die *Auftragsverarbeiterin* gegenüber der betroffenen Person verantwortlich. Die *Auftragsverarbeiterin* haftet nur dann, wenn sie den ihr auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des *Verantwortlichen* oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

11. Sonstiges

(1) Sollte das Eigentum des *Verantwortlichen* bei der *Auftragsverarbeiterin* durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren

oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die *Auftragsverarbeiterin* den *Verantwortlichen* unverzüglich zu verständigen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Nebenabreden wurden nicht vereinbart.

(4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Verantwortlicher
Unterschrift/Stempel

Auftragsverarbeiterin
Unterschrift/Stempel